



Deutscher Verband der freien
Übersetzer und Dolmetscher e.V.

Übersicht: Beeidigungsvorschriften in Deutschland nach Bundesländern

Anforderungen, Anlaufstellen, Gebühren

Stand:
01.09.2019

Vorwort

Der Wunsch vieler Sprachdienstleister, als Übersetzer ermächtigt oder als Dolmetscher beeidigt zu werden, scheitert häufig an einer zunächst nicht offensichtlichen Hürde: Die Voraussetzungen für die Beeidigung und Ermächtigung sind in Deutschland bis jetzt nicht einheitlich festgelegt. Jedes Bundesland entscheidet selbst, welche Voraussetzungen ein Sprachdienstleister erfüllen muss, um den heißersehten Status zu bekommen. Deswegen bietet der DVÜD seinen Mitgliedern einen Leitfaden, in dem die entsprechenden Anforderungen für die Beeidigung und Ermächtigung nach Bundesland aufgeführt sind.

Beeidigung und Ermächtigung: Wo gilt was?

Nicht nur die Voraussetzungen für die Beeidigung und Ermächtigung sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Auch ändern sich im Laufe der Zeit die Gesetze: Noch vor einigen Jahren musste man beim Umzug in ein anderes Bundesland neu beeidigt werden, jetzt gilt die erworbene Beeidigung bzw. Ermächtigung theoretisch deutschlandweit. Praktisch hängt es von der Behörde vor Ort ab.

Beeidigt, ermächtigt oder öffentlich bestellt?

Es gibt in Deutschland leider auch keine einheitliche Regelung dazu, wie man einen Übersetzer oder Dolmetscher, der oder die den Eid geleistet hat, nennt. Jedes Bundesland und jedes entsprechende Landesgericht entscheidet selbst, wie der Status in dem jeweiligen Bundesland bezeichnet wird. Insgesamt gibt es drei Begriffe: allgemein beeidigt, öffentlich bestellt und allgemein ermächtigt. Diese Bezeichnungen werden als Kategorien in der Online-Datenbank www.justiz-dolmetscher.de aufgeführt. Man hört auch die Bezeichnung „vereidigt“ – jedoch hat sie keine rechtliche Abgrenzung, sondern wird als Synonym zu „beeidigt“ verwendet.

Bundesweite Online-Datenbank

Auf der Website www.justiz-dolmetscher.de werden alle in Deutschland beeidigten und ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer aufgelistet. Der Eintrag in dieser Datenbank kann unter anderem als Nachweis für die Behörden dienen, dass eine Beeidigung oder Ermächtigung vorliegt. Außerdem können Sprachdienstleister diesen Eintrag als eine Art Werbemöglichkeit betrachten und ihren Firmennamen, ihre Kontaktdaten wie Telefonnummer, Website und E-Mail sowie ihre Büroöffnungszeiten und sogar Fachgebiete angeben.

Nachweis der Beeidigung oder Ermächtigung: Stolpersteine

Als Nachweis der Beeidigung oder Ermächtigung sollte der Eintrag bei der bundesweiten Online-Datenbank www.justiz-dolmetscher.de ausreichen. In der Praxis ist es nicht immer so einfach. Deswegen empfiehlt der DVÜD, die Papiere, die man bei der Beeidigung bekommen hat, zu Auftragsterminen mitzubringen. Leider gibt es zurzeit auch keinen Ausweis für Gerichtsdolmetscher, den man bei der Kontrolle im Gericht vorzeigen kann.

Ad-hoc-Beeidigung

Dolmetscher haben es manchmal leichter: Wird im Prozess dringend ein Dolmetscher benötigt, kann dieser vom Richter gemäß § 189 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) ad hoc beeidigt werden. Diese Beeidigung gilt jedoch nur für die Dauer der Verhandlung, für die man ad hoc beeidigt wurde – davon zeugt schon der Begriff („aus dem Stegreif“ und „eigens zu diesem Zweck“).

Beglaubigte Urkunden

Für Übersetzer ist der Prozess der Beeidigung viel komplizierter: Es gibt keine ad hoc-Beeidigung. Man muss fachliche und persönliche Eignung beweisen, bevor man als Übersetzer allgemein ermächtigt wird. Erst dann kann man einen schönen Stempel bestellen und übersetzte Urkunden beglaubigen bzw. bestätigen. Vorsicht: Die Anforderungen an die Aufschrift auf dem Stempel (ob man nur den eigenen Namen und Adresse angibt oder vielleicht noch die eigene Webseite hinzufügt) und die Beglaubigungsformel (der Text, den man zusätzlich auf die Übersetzung schreibt und mit der man die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bestätigt) unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Am besten in die Papieren zur Ermächtigung schauen oder bei dem Gericht, an dem man ermächtigt wurde, nachfragen.

Abrechnungsgrundlage: JVEG

Die Abrechnungsgrundlage für Honorare bildet der Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). [Hier](#) ist eine Übersicht des DVÜD zum JVEG zu finden.

Bundesland	Anforderungen	Zuständige Behörde	Link	Gebühren
Baden- Württemberg	<p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • persönliche Zuverlässigkeit • Geschäftsfähigkeit • fachliche Eignung <p>Von Ihrer fachlichen Eignung ist auszugehen, wenn Sie eine staatliche Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Übersetzerinnen aus Staaten, die nicht der EU beziehungsweise dem EWR oder der Schweiz angehören: zusätzlich Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit</p> <p>Angehörige anderer EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz können sich die Gleichwertigkeit eines Prüfungsnachweises bestätigen lassen. Zuständig hierfür ist die "Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher" beim Regierungspräsidium Karlsruhe.</p> <p>Erforderliche Unterlagen Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers sofern keine EU-/EWR-Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeit der Schweiz vorliegt: Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit</p> <p>Nachweis über eine staatliche oder gleichwertige Prüfung als Dolmetscher oder Dolmetscherin beziehungsweise Übersetzer oder Übersetzerin</p> <p>tabellarischer Lebenslauf</p>	<p>Zuständige Stelle: der Präsident des Landgerichts Stuttgart</p> <p>Für Angehörige EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz außerdem: Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher beim Regierungspräsidium Karlsruhe.</p>	<p>Dolmetscher, Übersetzer mit Wohnsitz oder Niederlassung in Baden-Württemberg - Allgemeine Beeidigung beantragen https://bit.ly/2BJTQQH</p> <p>Dolmetscher, Übersetzer mit Wohnsitz oder Niederlassung in anderen Ländern - Allgemeine Beeidigung beantragen https://bit.ly/2woRiSf</p>	<p>D: 75€ Ü: 75€ D+Ü=100€</p> <p>Feststellung der Gleichwertigkeit eines Prüfungsnachweises als D oder Ü durch die Prüfungsstelle in Karlsruhe 200,00€</p>

<p>Baden- Württemberg</p>	<p>für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit bei Wohnsitz oder Niederlassung im Ausland: Dokumente aus Ihrem Heimatland, die Ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen (z.B. eine behördliche Bescheinigung, die einem deutschen Führungszeugnis gleichkommt) Erklärung, dass kein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist Falls ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, müssen Sie nähere Angaben zu diesem machen. Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, worin Sie versichern, dass Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung Ihrer Daten in der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Internet Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Daten insgesamt oder nur in Teilen nicht einverstanden, können Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern.</p>			
--------------------------------------	---	--	--	--

<p>Bayern</p>	<p>Als Dolmetscher/in oder Übersetzer/in kann nur öffentlich bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Für die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung als gleichwertig ist die Staatliche Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig. Dort sind weitere Informationen abrufbar: https://bit.ly/2NfGz3P</p> <p>In den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch werden die Prüfungen alljährlich an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen durchgeführt. Bei Bedarf bietet die Staatliche Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im dreijährigen Turnus auch Prüfungen in folgenden selteneren Sprachen an:</p> <p>Arabisch, Chinesisch, Dänisch, Finnisch, Kroatisch, Niederländisch, Persisch (Farsi), Türkisch</p> <p>Die Prüfung kann als Übersetzerprüfung, als Übersetzer- und Dolmetscherprüfung oder nur als Dolmetscherprüfung abgelegt werden. Eine reine Dolmetscherprüfung ist jedoch nur möglich, wenn bereits eine entsprechende Staatliche Übersetzerprüfung oder eine vom bayerischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte andere Übersetzerprüfung erfolgreich abgelegt wurde.</p> <p>Studierende, die die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen erfolgreich abgeschlossen haben, sind automatisch zugelassen und haben an der Prüfung teilzunehmen.</p> <p>Bei einer anderen Muttersprache als Deutsch sind Deutschkenntnisse und -fertigkeiten mindestens auf dem Niveau</p>	<p>Aufgrund des bayerischen Dolmetschergesetzes werden in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher/innen (mündliche und schriftliche Sprachübertragung) und Übersetzer/innen (schriftliche Sprachübertragung) von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt.</p>	<p>https://bit.ly/2NfGz3P</p> <p>Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1981 (BayRS IV S. 516) BayRS 300-12-1-J https://bit.ly/2Lj7tpD</p>	<p>100€ für eine Sprache</p>
----------------------	---	---	---	-------------------------------------

	des großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts/ des Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom nachzuweisen.			
Berlin	<p>Allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer:</p> <p>In Berlin kann als Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes allgemein beeidigt werden, wer im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden hat, eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachweist und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Von der Voraussetzung einer Dolmetscherprüfung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn für die beantragte Sprache eine Prüfung für Dolmetscher bei einem staatlichen Prüfungsamt (DVÜD: https://www.berlin.de/sen/bjf/service/pruefungsamt-fuer-uebersetzer/) oder bei einer Hochschule nicht angeboten wird und die Sprachkenntnisse und die Befähigung zur Dolmetscherprüfung in anderer Weise nachgewiesen werden.</p> <p>Vorübergehende Dienstleistungen:</p> <p>Ferner können Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher oder -übersetzer oder einer dieser vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, auf Antrag in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden, wenn sie diese Tätigkeit in Berlin vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten (vorübergehende Dienstleistungen) und die erforderlichen Angaben und Nachweise vorlegen. Die Eintragung erfolgt mit der im Staat der Niederlassung geführten Berufsbezeichnung und</p>	<p>Über die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher, die Ermächtigung als Übersetzer und über die vorübergehende Aufnahme von Sprachmittlern in das gemeinsame Verzeichnis für Dolmetscher und Übersetzer entscheidet der Präsident des Landgerichts Berlin.</p> <p>Anträge und einzureichende Unterlagen können postalisch gerichtet werden an</p> <p>den Präsidenten des Landgerichts Berlin, Landgericht Berlin, Dienststelle Littenstraße, Postanschrift: 10174 Berlin.</p> <p>Anträge und einzureichende Unterlagen können auch von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr persönlich unter der folgenden Anschrift eingereicht werden:</p> <p>Präsident des Landgerichts</p>	<p>http://www.justiz-dolmetscher.de/voraussetzbl1.jsp</p> <p>https://service.berlin.de/dienstleistung/328822/</p>	<p>D / Ü: Gebühr in Höhe von 120 Euro an, welche sich für eine zweite und jede weitere Sprache um 20 Euro erhöht.</p>

	<p>erlischt nach fünf Jahren, wenn sie nicht auf Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird.</p> <p>Die vorübergehenden Dienstleistungen der Sprachmittler und Sprachmittlerinnen sind unter der in der Sprache der Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit der Bezeichnung der allgemein beeidigten Dolmetscher und der ermächtigten Übersetzer muss ausgeschlossen sein.</p> <p>Einzureichende Unterlagen</p> <p>Allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer:</p> <p>Zum Nachweis der Voraussetzungen sind dem formlosen schriftlichen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und auf Ermächtigung als Übersetzer folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweise - im Original oder in beglaubigter Abschrift - über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung für Dolmetscher bzw. für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamts oder einer Hochschule in der Bundesrepublik oder über eine im Ausland bestandene und als gleichwertig anerkannte Prüfung, 2. nur dem Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher: Arbeitsreferenzen über die bisherige praktische Tätigkeit als Dolmetscher in Ablichtung, 3. ein tabellarischer Lebenslauf, 4. bei Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die Niederlassungserlaubnis sowie 5. eine Erklärung, ob und in welchem Umfang das jederzeit widerrufbare Einverständnis mit einer Veröffentlichung und Einstellung der personengebundenen Daten im Internet und in automatisierten Abrufverfahren besteht. 	<p>Berlin, Dienststelle Littenstraße, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, Registatur E, Zimmer 1601.</p>		
--	--	--	--	--

	<p>Soweit die in Nr. 1 und 2. genannten Nachweise in ausländischer Sprache vorliegen, ist dem Antrag außerdem eine von einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer gefertigte Übersetzung beizufügen.</p> <p>Vorübergehende Dienstleistungen:</p> <p>Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und in das gemeinsame Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer eingetragen werden möchten, müssen ebenfalls einen formlosen Antrag stellen, dem folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im gemeinsamen Verzeichnis der Dolmetscher und Übersetzer einzutragenden Daten: Name und Anschrift, Telekommunikationsanschlüsse, die jeweilige Sprache sowie die Angabe, ob der Eingetragene als Dolmetscher oder Übersetzer tätig ist, 2. eine Bescheinigung darüber, dass die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Gerichtsdolmetscher bzw. -übersetzer oder einer vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist, und dass ihr die Ausübung der Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, 3. ein Berufsqualifikationsnachweis, 4. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht gesetzlich geregelt ist, ein Nachweis darüber, dass die betreffende Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang 			
--	---	--	--	--

	<p>ausgeübt hat, die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, und</p> <p>5. eine Erklärung, ob und in welchem Umfang das jederzeit widerrufbare Einverständnis mit einer Veröffentlichung und Einstellung der personengebundenen Daten im Internet und in automatisierten Abrufverfahren besteht.</p>			
Brandenburg	<p>Die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher bzw. Ermächtigung als Übersetzer für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg kann bei Vorliegen der im Brandenburgischen Dolmetschergesetz und der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes festgelegten Voraussetzungen auf Antrag erfolgen.</p> <p>Voraussetzungen für die Beeidigung als Dolmetscher</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestandene Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule im Inland oder eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung im Ausland; in Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn für die beantragte Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird und die Sprachkenntnisse sowie die Befähigung zur Dolmetschertätigkeit in anderer Weise nachgewiesen werden • Nachweis der praktischen Tätigkeit als Dolmetscher • die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit • Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Besitz einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland 	<p>Für die Prüfung der Anträge und die Beeidigung bzw. Ermächtigung ist jeweils der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. seine Niederlassung nicht im Land Brandenburg, so ist der Präsident des Landgerichts Potsdam zuständig.</p>	<p>Link: https://bit.ly/2MlxFQX</p>	<p>D: 120€ für 1 Sprache, jede weitere +20€</p> <p>Ü: 120€ für 1 Sprache, jede weitere +20€</p> <p>Mindestgebühr sowie Gebühr für die Zurückweisung oder Zurückstellung eines Antrags 40€</p>

	<p>Voraussetzungen für die Ermächtigung als Übersetzer</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestandene Prüfung für Übersetzer eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule im Inland oder Bestehen einer von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Übersetzerprüfung im Ausland • die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit • Angehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Besitz einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland <p>Mit dem schriftlichen Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher bzw. Ermächtigung als Übersetzer sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Inland oder Zeugnis über eine im Inland bestandene staatliche Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder • Zeugnis über eine im Ausland bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist bzw. • Nachweis der Sprachkenntnisse und der Befähigung auf andere Weise <p>Bei Anträgen auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher sind darüber hinaus Arbeitsreferenzen über die praktische Dolmetschertätigkeit einzureichen.</p> <p>Weiterhin sind mit dem Antrag einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • tabellarischer Lebenslauf, • polizeiliches Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer 			
--	---	--	--	--

	<p>Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes),</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Personen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, die Niederlassungserlaubnis <p>Die Nachweise sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. In einer Fremdsprache abgefasste Urkunden sind zusätzlich in einer von einem ermächtigten Übersetzer angefertigten deutschen Übersetzung vorzulegen.</p>			
<p>Bremen</p>	<p>Der bremische Gesetzgeber hat die Vorschriften über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscher/n/innen und die Ermächtigung von Übersetzer/n/innen in Bremen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des bremischen Justizkostengesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 4. November 2014 in den §§ 28a ff. neu geregelt.</p> <p>Hinweise zur allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher/in bzw. Ermächtigung als Übersetzer/in und AGGVG können hier heruntergeladen werden: https://www.landgericht.bremen.de/service/dolmetscher_innen_und_uebersetzer_innen-11804</p> <p>Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung Für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung bedarf es gemäß § 28 b AGGVG eines Antrags. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung erforderlichen Unterlagen und mit Angabe der betroffenen Sprache zu stellen.</p>	<p>Gemäß § 28 h AGGVG ist für das Verfahren zur Beeidigung und Ermächtigung die Präsidentin des Landgerichts Bremen zuständig.</p>	<p>https://www.landgericht.bremen.de/service/dolmetscher_innen_und_uebersetzer_innen-11804</p>	<p>D: 150€ Ü: 150€ Euro, für jede weitere beantragte Sprache jeweils 100,00 Euro.</p>

	<p>Der Antrag ist zu richten an das Landgericht Bremen, Die Präsidentin, Domsheide 16, 28195 Bremen. Hierzu sollte das zur Verfügung gestellte Antragsformular genutzt werden. Auf der Internetseite des Landgerichts Bremen (www.landgericht.bremen.de > Service > Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen) finden Sie es sowohl als Formular zum schriftlichen Ausfüllen als auch als Version zum Ausfüllen am Computer mit anschließendem Ausdruck.</p> <p>Die persönliche Eignung besitzt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • volljährig ist, • in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach dem neunten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (falsche uneidliche Aussage und Meineid), wegen falscher Verdächtigung, wegen Vergehens nach dem fünfzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 1 AGGVG); • in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags nicht zu einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, aus der sich ihre/seine Ungeeignetheit ergibt (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 2 AGGVG); • nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr/sein Vermögen beschränkt ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 3 AGGVG); • nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über ihr/sein Vermögen nicht das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und er/sie nicht in das vom Insolvenzgericht oder vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b ZPO) eingetragen ist (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 4 AGGVG); • bereit und tatsächlich in der Lage ist, den bremischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft auf Anforderung kurzfristig zur 			
--	--	--	--	--

	<p>Verfügung zu stehen (vgl. § 28c Abs. 2 Nr. 5 AGGVG).</p> <p>D. Antragsteller/in hat die persönliche Eignung nachzuweisen insbesondere durch Vorlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, • einer Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis (Ausdruck), (Die Einsichtnahme erfolgt mittels Online-Registrierung über www.vollstreckungsportal.de.) • Eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen d. Antragssteller/s/in eröffnet wurde oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, • entsprechende Erklärungen (im Antragsformular enthalten) <p>Die fachliche Eignung erfordert gemäß § 28c Abs. 3 AGGVG: • Sprachkenntnisse, mit denen d. Antragsteller/in in der Regel praktisch alles, was sie/er hört oder liest, mühelos versteht, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrückt und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen im Original oder öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen. Dabei sollen die über die Sprachkenntnisse vorzulegenden Unterlagen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen. <p>Als Nachweis der fachlichen Eignung ist insbesondere vorzulegen: ein Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung an einer Hochschule, Fachhochschule, an der Industrie- und Handelskammer oder eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung. Der Nachweis kann auch durch den erfolgreichen</p>			
--	--	--	--	--

	<p>Abschluss einer gleichwertigen Prüfung in einem anderen Staat erbracht werden (vgl. § 28c Abs. 4 S. 2-6 AGGVG).</p> <p>Beeidigung, Ermächtigung, Verpflichtung Nach Eingang des Antrages nebst der erforderlichen Unterlagen sowie des Kostenvorschusses (vgl. unten) wird dieser geprüft. Ggf. werden Unterlagen nachgefordert oder es wird ein Termin zur Beeidigung / Ermächtigung mitgeteilt.</p>			
<p>Hamburg</p>	<p>Das Hamburgische Dolmetschergesetz (HmbDolmG) ist am 01.01.2006 in Kraft getreten. Dieses bildet die gesetzliche Grundlage für die allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscher für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>Die Hamburgische Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) vom 31.01.2007 konkretisiert das Gesetz und regelt somit die nähere Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens.</p> <p>Voraussetzungen für die Bestellung und Vereidigung: Nach § 1 Abs. 1 HmbDolmG kann auf Antrag zum Dolmetscher und/oder Übersetzer oder zum Gebärdensprachdolmetscher bestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt, 2. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, 3. gesundheitlich geeignet ist, 4. noch nicht in einem anderen Bundesland als Dolmetscher und Übersetzer allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt oder ermächtigt worden ist und 5. die fachliche Eignung besitzt. <p>Fachliche Eignung Die fachliche Eignung zum Dolmetscher und Übersetzer besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache,</p>	<p>Die Behörde für Inneres und Sport übt für die Dolmetscher- und Übersetzer der Freien und Hansestadt Hamburg die Funktion einer Prüfungs- und Aufsichtsbehörde aus. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Vorbereitung und Durchführung von Dolmetscherprüfungen (Eignungsfeststellungsverfahren), bei denen die fachliche Qualifikation der Bewerber geprüft wird, um als allgemein vereidigter Dolmetscher und/oder Übersetzer öffentlich bestellt werden zu können. Neben der fachlichen Eignung ist die allgemeine Vereidigung und öffentliche Bestellung auch an persönliche Voraussetzungen geknüpft, die der Bewerber erfüllen muss.</p> <p>KONTAKT</p>	<p>https://www.hamburg.de/innenbehoerde/dolmetscherpruefung/</p> <p>https://www.hamburg.de/dolmetscher</p> <p>Merkblatt zum Eignungsverfahren: https://www.hamburg.de/contentblob/2110966/58a99353414d64ffbc14a6c5575e00dd/data/merkblatt.pdf</p> <p>Leitfaden für das Eignungsfeststellungsverfahren: https://www.hamburg.de/contentblob/2111082/cb85259857e698925b3fde7ecabd5d89/data/leitfaden-efv.pdf</p>	<p>100€ - 680€</p> <p>Die Höchstgebühr für das gesamte Verfahren beträgt 814€.</p>

	<p>Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht und in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen. Für die fachliche Eignung zum (nur) Dolmetscher oder (nur) Übersetzer oder zum Gebärdensprachdolmetscher gilt Entsprechendes. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringen, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (§ 2 Abs. 3 HmbDolmG). Der Prüfungsumfang hängt im Einzelnen davon ab, welche Qualifikationen der Bewerber bereits vorweisen kann und ob er zum Dolmetscher und/oder Übersetzer bestellt werden möchte (◇ vgl. hierzu Ziffer 3 des Merkblatts). Bei besonders qualifizierten Bewerbern besteht die Möglichkeit, auf ein Eignungsfeststellungsverfahren vollständig zu verzichten (◇ vgl. Ziffer 5 des Merkblatts)</p> <p>Eignungsfeststellungsverfahren Das Eignungsfeststellungsverfahren ist eine anspruchsvolle Sprachprüfung mit dem Schwerpunkt Rechtswesen und juristische Fachsprache, die sich am Bedarf der Gerichte und Behörden orientiert. Die Beherrschung der juristischen Termini wird vorausgesetzt. Die Tatsache, dass ein Bewerber zwei- oder mehrsprachig aufgewachsen ist, reicht in der Regel allein nicht aus, um die Prüfung erfolgreich zu absolvieren. Beim Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber, die als Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt werden wollen, ist von folgendem Anforderungsprofil auszugehen: Die Bewerber müssen nachweisen, dass sie über eine muttersprachenähnliche Beherrschung der Arbeitssprache in schriftlicher und mündlicher Form verfügen und mit den Techniken des Simultan- und Konsekutiv-Dolmetschens vertraut sind. Sie sollten zudem in der Lage sein, Texte ohne Vorbereitung so vom</p>	<p>Bumper Behörde für Inneres und Sport - Dolmetscher- und Übersetzerangelegenheiten - Jürgen Tollmien Leitung Jürgen Tollmien Johanniswall 4 20095 Hamburg</p>		
--	--	--	--	--

	<p>Blatt zu übersetzen, dass ein Zuhörer mühelos folgen kann. Dies erfordert neben einer geübten Technik eine rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit sowie ein gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen. Darüber hinaus sollten die Bewerber Kenntnisse über die Rechtssysteme des Landes der Arbeitssprache und der Bundesrepublik Deutschland besitzen (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht), die sie in die Lage versetzen, eine inhaltlich korrekte, terminologisch ausdifferenzierte und verständliche Übersetzung juristischer Sachverhalte aus der einen in die andere Sprache sicherzustellen. Erforderlich ist weiterhin eine gute Allgemeinbildung mit geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kenntnissen und den kulturellen Gegebenheiten des Landes der Arbeitssprache sowie der Bundesrepublik Deutschland. Allen Bewerbern wird geraten, im Zuge ihrer Vorbereitung öffentliche Gerichtsverhandlungen zu besuchen.</p> <p>Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens</p> <p>a) Zulassung Zur Teilnahme</p> <p>am Eignungsfeststellungsverfahren kann zugelassen werden, wer die Hauptwohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Metropolregion hat und durch Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen, Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit oder einen Bericht über die Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer nachweist, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache und der Arbeitssprache, für die er vereidigt werden will, verfügt (§ 2 Abs. 1 HmbDolmVO).</p> <p>Weiteres im Merkblatt https://www.hamburg.de/contentblob/2110966/58a99353414d64ffbc14a6c5575e00dd/data/merkblatt.pdf und im Leitfaden für das Eignungsfeststellungsverfahren: https://www.hamburg.de/contentblob/2111082/cb85259857e698</p>			
--	---	--	--	--

[925b3fde7ecabd5d89/data/leitfaden-efv.pdf](https://www.dvued.de/925b3fde7ecabd5d89/data/leitfaden-efv.pdf)

Vereidigung ohne Eignungsfeststellungsverfahren

a) **Anerkennung gleichwertiger Prüfungen aus anderen Bundesländern oder aus EU-Mitgliedstaaten**

Auf ein Eignungsfeststellungsverfahren kann vollständig verzichtet werden, wenn

1. der Bewerber noch nicht in einem anderen Bundesland als Dolmetscher und Übersetzer allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt oder ermächtigt worden ist und
2. bereits Prüfungen absolviert hat, die als gleichwertig mit dem hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahren anzusehen sind. Es kann sich dabei sowohl um staatliche Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedstaaten als auch um bestimmte Fachhochschulabschlüsse handeln.

Welche in der Bundesrepublik erworbenen Qualifikationen als gleichwertig mit dem hamburgischen Eignungsfeststellungsverfahren anerkannt werden, ergibt sich abschließend aus Anlage 2 der HmbDolmVO. Die Behörde für Inneres und Sport prüft bei allen Bewerbungen anhand der übersandten Unterlagen, **ob auf ein Eignungsfeststellungsverfahren verzichtet werden kann**, und benachrichtigt die Bewerber.

b) **Vorübergehende Dienstleistungen**

Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 HmbDolmG genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg wie eine in das Verzeichnis nach § 8 HmbDolmG eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt

	sind, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis eine vorübergehende Registrierung vor. Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der vorübergehenden Dienstleistungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entnehmen Sie bitte § 8a HmbDolmG.			
Hessen	<p>Die für den Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen (§ 2 Abs. 6 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes) sind dem Antrag beizufügen, insbesondere auch eine Erklärung, ob eine Verurteilung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes erfolgt ist.</p> <p>Für die Online-Antragstellung wurde eine separate Plattform entwickelt. Auf der sogenannten Dienstleistungsplattform können Sie Ihre Anträge elektronisch einreichen und vieles mehr! Gerne können Sie sich vorab ein eigenes Bild von der Anwendung machen ohne sich vorher zu registrieren. Nutzen Sie hierzu die Simulation. Um die Online-Antragstellung in vollem Umfang nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst beim Online-Antragsverfahren registrieren.</p> <p>Online Antragsverfahren des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen</p>	<p>Für die allgemeine Beeidigung bzw. die allgemeine Ermächtigung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung hat. Für Antragsteller ohne berufliche Niederlassung ist die Hauptwohnung maßgebend.</p> <p>Für die allgemeine Beeidigung bzw. allgemeine Ermächtigung von Personen, die weder ihre berufliche Niederlassung noch ihre Hauptwohnung in Hessen haben, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main die zuständige Stelle. Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln.</p>	<p>https://service.hessen.de/html/Dolmetscher-in-Uebersetzer-in-Allgemeine-Beeidigung-Ermaechtigung-4941.htm</p>	<p>120,00 Euro</p>

<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>1.1 Als Dolmetscher/in und/oder Übersetzer/in kann durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock öffentlich bestellt und allgemein beeidigt werden, wer nach den landesrechtlichen Vorschriften die nachfolgenden persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.</p> <p>A. persönliche Voraussetzungen a) Angehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder berufliche Niederlassung oder Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern → nachzuweisen durch eine einzureichende Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises b) Volljährigkeit → nachzuweisen durch eine einzureichende Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises c) persönliche Zuverlässigkeit → nachzuweisen durch ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes !! Es handelt sich um einen Auszug aus dem Bundeszentralregister, der auf Antrag d. Antragstellers/in durch die ausstellende Behörde direkt an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock zu übersenden ist. !! → Darüber hinaus hat d. Antragsteller/in eine Erklärung zum Nachweis der persönlichen Eignung abzugeben: "Ich versichere, dass ich in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden bin. Über mein Vermögen ist kein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Ich bin nicht in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen. Mir ist bekannt, dass eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/Dolmetscherin oder Übersetzer/Übersetzerin widerrufen werden kann, wenn sie durch unzutreffende Angaben erwirkt worden ist."</p> <p>B. Nachweis der fachlichen Eignung [gem. §§ 3, 4 Dolmetschergesetz M-V (DolmG), § 1 Dolmetschereignungsverordnung M-V (DolmEigV), §§ 1, 2, 19 Dolmetscherprüfungsverordnung M-V (DolmPrüfVO)] Entsprechend den landesrechtlichen Regelungen kann die</p>		<p>https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/ordentliche-gerichte/oberlandesgericht-rostock/informationen/Dolmetscher-%E2%80%93-%C3%9Cbersetzer/</p>	<p>Mit Antragstellung werden Kosten in Höhe von 150,00 € (zzgl. ggf. weiterer 50,00 € pro weiterer Sprache) erhoben.</p>
--------------------------------------	---	--	--	--

<p>fachliche Eignung nur anerkannt werden, sofern – eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder – eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Studiums als Diplomsprachmittler (in der ehemaligen DDR) oder – eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses über einen ausländischen Ausbildungsabschluss, sofern dieser durch die Kultusministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder (bundesweit) durch die Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkannt wird, oder – eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der bestandenen Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung vor dem Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern oder – eine beglaubigte Abschrift des Nachweises einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen europäischen Staat bestandenen Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern als der hiesigen Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung gleichwertig anerkannt wird, vorgelegt wird.</p> <p>1.2 Gemäß § 2 Absatz 1 des Dolmetschergesetzes vom 06. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 735), ist der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock für die Aufgaben nach dem Dolmetschergesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständig.</p> <p>1.3 Bitte beachten Sie vor der Antragstellung</p> <p>1.3.1 Das Verfahren über die Beeidigung ist kostenpflichtig. Mit Antragstellung werden Kosten in Höhe von 150,00 € (zzgl. ggf. weiterer 50,00 € pro weiterer Sprache) erhoben. Sofern der Antrag auf Beeidigung vor dem Vereidigungstermin zurückgenommen wird, ist noch die Hälfte der Gebühren zu entrichten.</p> <p>1.3.2 Die öffentliche Bestellung beziehungsweise Ermächtigung in einem anderen Land steht einer Bestellung in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht entgegen (vergleiche Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Dolmetschergesetzes vom 26. September 2011;</p>			
---	--	--	--

	<p>AmtsBl. M-V S. 613). Im eigenen Interesse empfiehlt es sich jedoch, vor einer Antragstellung in MecklenburgVorpommern zu klären, ob bei einer bereits bestehenden Bestellung in einem anderen Bundesland eine Bestellung in einem weiteren Bundesland zulässig ist. 1.4 Für Anträge auf öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung gemäß §§ 3 und 5 des Dolmetschergesetzes verwenden Sie bitte den „Antrag 1“. Diesem Antrag fügen Sie bitte den ausgefüllten Vordruck „Erklärung zum Nachweis der persönlichen Eignung“ bei. 1.5 Für Anträge auf Eintragung gemäß § 7 Absatz 2 des Dolmetschergesetzes (vorübergehende Tätigkeit von in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 des Dolmetschergesetzes genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassenen Dolmetscher und Übersetzer) verwenden Sie bitte den „Antrag 2“. Die beiden Anträge sowie den Vordruck können Sie auf dieser Website unter der Kategorie „Informationen“ unter dem Unterpunkt „Dolmetscher - Übersetzer“ aufrufen. 2. Kontakte 2.1 Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock Wallstraße 3 18055 Rostock Telefon: 0381/331 168 (Frau Jalaß) 0381/331 179 (Frau Baschinski) Fax: 0381/459 0991 E-Mail: dolmetscher@olg-rostock.mv-justiz.de 2.2. Zu Fragen der kostenpflichtigen Anerkennung der Gleichwertigkeit bereits bestehender Abschlüsse sowie der Möglichkeit des Ablegens einer Prüfung wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer im Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern Hermannstraße 35 18055 Rostock Telefon: 0381/2087 2412 (Frau Delf). Webseite: www.bildung-mv.de (unter → Lehrerinnen und Lehrer → Lehrerprüfungsamt → Übersetzer- und Dolmetscherprüfung)</p>			
--	---	--	--	--

<p>Niedersachsen</p>	<p>Die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern zur Sprachübertragung für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke für das Gebiet des Landes Niedersachsen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 - 31 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG).</p> <p>Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und für die Ermächtigung</p> <p>Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung erfolgt gem. § 23 NJG auf schriftlichen Antrag. Voraussetzungen sind die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung. Nachweise darüber sind dem Antrag beizufügen. Außerdem muss der Antragsteller seine Bereitschaft erklären und in der Lage sein, Aufträge niedersächsischer Gerichte, Behörden und Notare zu übernehmen und kurzfristig zu erledigen.</p> <p>Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ ein polizeiliches Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet sein muss (Belegart «O»). Das Zeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen, wobei als Empfänger das Landgericht Hannover und als Verwendungszweck "Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher und/ oder Ermächtigung als Übersetzer" anzugeben ist; ♣ eine ausdrückliche und persönlich unterzeichnete Erklärung, ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen geführt wird. Ein Muster findet sich am Ende des Antragsformulars. ♣ eine ausdrückliche Versicherung, dass der Antragsteller nicht vorbestraft ist und auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist; anderenfalls sind das Straf- oder Ermittlungsverfahren zu benennen (im Antragsformular enthalten und auszufüllen); ♣ eine ausdrückliche Erklärung der Bereitschaft, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige 	<p>Der Antrag ist zu richten an das</p> <p>Landgericht Hannover Der Präsident Volgersweg 65 30175 Hannover.</p> <p>Für den Antrag ist ausschließlich der auf der Internetseite des Landgerichts Hannover unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de in der Rubrik "Informationen und Download / Informationen für Dolmetscher und Übersetzer". bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Dieser ist zusammen mit den nachgenannten Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einzureichen.</p>	<p>https://bit.ly/2lb28nZ</p>	<p>D + Ü 150€ jeweils für die erste Sprache 100€ jeweils für jede weitere Sprache</p>
-----------------------------	---	--	--	--

<p>Gründe dem entgegenstehen (im Antragsformular enthalten und anzukreuzen). Sofern der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung nicht in Niedersachsen liegt, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu einer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich (im Antragsformular enthalten und auszufüllen);</p> <p>♣ Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis gemäß § 882 b Zivilprozessordnung Die Einsichtnahme erfolgt mittels OnlineRegistrierung über www.vollstreckungsportal.de. Auf der Internetseite des Amtsgerichts Goslar finden Sie Sie in der Rubrik „Zentrales Vollstreckungsgericht / Infos zur Selbstauskunft“ eine ausführliche Anleitung http://www.amtsgerichtgoslar.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34551&article_id=123074&_psmand=115. Bei Antragstellern mit dem Wohnsitz in Niedersachsen ist als Zentrales Vollstreckungsgericht das Amtsgericht Goslar zu wählen. Stand: Juli 2018 (Allgemeines Hinweisblatt)</p> <p>♣ eine Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts, dass kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.</p> <p>Folgende dieser Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der allgemeinen Beeidigung und/ oder Ermächtigung nicht älter als 6 Monate sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führungszeugnis • Abdruck der Auskunft aus dem zentralen elektronischen Schuldnerverzeichnis • Bescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts Verzögert sich das Verfahren weil noch fehlende Unterlagen nachzureichen sind, müssen diese Nachweise neu erbracht werden. <p>Von der persönlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller seine Pflichten als allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter</p>			
--	--	--	--

	<p>Übersetzer nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat, ♣ in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens nach dem Neunten Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid) oder dem Fünfzehnten Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs) des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches oder wegen Begünstigung, Strafvereitelung, Betruges oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder ♣ sich in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird bei Personen vermutet, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die in das von dem zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882 b Zivilprozessordnung) eingetragen sind. <p>Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 23 Abs. 2 - 4 NJG Sofern der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland aufgrund eines Gesetzes als Dolmetscher allgemein beeidigt oder als Übersetzer ermächtigt oder öffentlich bestellt ist, genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung die Vorlage einer Bescheinigung über die allgemeine Beeidigung oder über die Ermächtigung oder öffentliche Bestellung.</p> <p>Die fachliche Eignung erfordert</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Sprachkenntnisse, mit denen der Antragsteller praktisch alles, was er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, und zwar sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, und ♣ sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. 			
--	--	--	--	--

<p>Sprachkompetenz Regelvoraussetzung ist die höchste Stufe der Sprachkompetenz - C 2 - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. In Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER findet sich ein "Raster zur Selbstbeurteilung des europäischen Referenzrahmens", das Hilfe bei der Selbsteinschätzung bietet. Dieses sowie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen stehen im Internet unter der Adresse http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm zum Abruf bereit. Die erforderliche, auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz ist sowohl für die deutsche, als auch für die Fremdsprache durch Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt auch für die jeweilige Muttersprache.</p> <p>Der Nachweis ist durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium, oder eine IHK-, staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung zu erbringen, zum Beispiel mit einem</p> <ul style="list-style-type: none"> ♣ Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer einer Dolmetscher- oder Übersetzer-Prüfung, ♣ Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder ♣ Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule. Zum Nachweis, dass eine abgelegte Prüfung den genannten Anforderungen entspricht, sollte sich das erreichte Sprachniveau aus dem Prüfungszeugnis oder einem von der prüfenden Stelle ausgestellten Begleitdokument ergeben. <p>Sprachmittlerische Kenntnisse und Fähigkeiten Die Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von sprachmittlerischen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen. Sofern sich die sprachmittlerischen Fähigkeiten nicht unmittelbar aus einem der vorgenannten Prüfungszeugnisse ergeben, ist die sprachmittlerische Kompetenz anhand ergänzender</p>			
--	--	--	--

	<p>Bescheinigungen durch mindestens drei verschiedene Stellen (Behörden, z.B. Gericht, Gemeinde, Polizei, Notar...) über Ihre Tätigkeit als Dolmetscher und/oder Übersetzer zu belegen. Aus den Bescheinigungen sollten sich folgende Angaben ergeben:</p> <p>Sprache, Art und Umfang der Tätigkeit, gegebenenfalls Rechtsgebiet und Zufriedenheit. Nicht als Nachweis geeignet sind Abrechnungen, Ladungen, Mitteilungen über die Eintragung in Dolmetscherverzeichnissen und gefertigte Übersetzungen oder sonstige Unterlagen aus denen sich nicht ergibt, dass tatsächlich eine zufriedenstellende Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer ausgeführt wurde.</p> <p>Kenntnisse der juristischen Fachsprache</p> <p>Ferner sind fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtssprache insbesondere auf den Gebieten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts nachzuweisen. Der Antragsteller muss in der Lage sein, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen. Der Nachweis kann durch Vorlage qualifizierter Zeugnisse oder Bescheinigungen aus der Berufsausbildung oder langjährigen Berufsausübung oder über den erfolgreichen Abschluss eines gesonderten Kurses erbracht werden. Die Lehrveranstaltung muss mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. Nicht ausreichend ist die bloße Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Übungen und (Intensiv-)Kursen ohne qualifizierte Abschlussprüfung. Aus dem Zeugnis oder der Bescheinigung müssen sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes und der abgelegten Prüfung explizit ergeben. Hier sind folgende Anbieter entsprechend anerkannter Kurse bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Landesverband Nord e.V., Weender Landstraße 77 - 79, 37075 Göttingen, www.nord.bdue.de • Senator h.c. Univ.-Lektor Reinold Skrabal, Lehrbeauftragter HfWU, Prüfungsbeauftragter der Hochschule für Angewandte 			
--	---	--	--	--

	<p>Wissenschaften NürtingenGeislingen, Fakultät III, Pistoriusstr. 18, 73033 Göppingen, Tel. (07161) 69241, Fax: (07161) 78 406, reinold.skrabal@t-online.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Isabelle E. Thormann und RAin Jana Hausbrandt, Freyastr. 2a, 38106 Braunschweig, Tel. 0531-77011, www.rechtssprache.biz; E-Mail: postmaster@rechtssprache.biz • Rechtsanwalt Dr. Tammo Seemann, Bremer Straße 68, 26135 Oldenburg, Tel. 0173 - 9903 830, Fax 0441-3618 6408, seemann@kanzlei-seemann.de, www.dolmetscher-rechtssprache.de Stand: Juli 2018 (Allgemeines Hinweisblatt) 10 • Rechtsanwalt Ahmet Yildirim, Arndstr. 19, 30167 Hannover, Tel: 0511 39 49 034; Fax: 0511 39 40 643; info@rechtssprache-dolmetscher.de, www.rechtssprache-dolmetscher.de <p>Soweit die Kenntnisse der deutschen Rechtsprache im Verlauf eines (Fach-)Hochschulstudiums erworben wurden und dies im Abschlusszeugnis ohne nähere Erläuterung dokumentiert wird, ist die Vorlage der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Studien- und Prüfungsordnung, aus der sich Art und Umfang des vermittelten Stoffes und der abgelegten rechtssprachlichen Prüfung ergeben, zwingend erforderlich. Für Antragsteller, die die erste juristische Staatsprüfung oder die Zwischenprüfung vor der ersten juristischen Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben oder die Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger gemäß § 2 Rechtspfliegergesetz erfüllen, genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses.</p> <p>Form der Unterlagen Alle Unterlagen sind im Original oder als durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen vorzulegen. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, sind Übersetzungen beizufügen, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer (nicht der Antragsteller selbst) bescheinigt hat. Ausländische Urkunden, die nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen,</p>			
--	--	--	--	--

	<p>sind zum Nachweis ihrer Echtheit mit einer Apostille bzw. Legalisation zu versehen. Nähere Hinweise finden sich im Internet unter</p> <p>http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_All_gemein/Urkundenverkehr.html</p>			
Nordrhein-Westfalen	<p>Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung</p> <p>Benutzen Sie bitte für den Antrag den amtlichen Vordruck und reichen ihn mit einem handschriftlich verfassten Lebenslauf (nicht tabellarisch) und den Unterlagen zum Nachweis Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung ein.</p> <p>Nachweis der persönlichen Eignung Die persönliche Eignung besitzt gem. § 35 Abs. 2 JustG NRW insbesondere nicht, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehen nach dem 15. Abschnitt des Strafgesetzbuches (uneidlicher Falschaussage), falscher Verdächtigung, Vergehen nach dem 9. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs), Begünstigung, Strafvereitelung, Betrug oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt worden ist, oder • in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt, insbesondere über wessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wer in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis nach § 882b Zivilprozessordnung eingetragen ist, oder • nicht bereit oder nicht tatsächlich in der Lage ist, den nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung zu stehen. <p>Legen Sie zum Nachweis der persönlichen Eignung bitte folgende Unterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet 	<p>Bitte richten Sie den Antrag an die Verwaltung des Gerichts, in dessen Geschäftsbereich Sie Ihren Hauptwohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung haben. Haben Sie in Nordrhein-Westfalen weder eine berufliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben möchten.</p> <p>Das ist -> im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf: die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;</p>	<p>Link zum PDF: https://bit.ly/2x8Lmgm</p> <p>Link allgemeine Informationen und Formulare: https://bit.ly/2CSgy9l</p>	<p>D + Ü: 120€ für die 1. Sprache +30€ jede weitere Sprache</p> <p>Die Verlängerung: jeweils gesondert für die erste Sprache 60€ + jede weitere Sprache jeweils 15 Euro.</p> <p>Im Falle der Antragszur</p>

	<p>sein muss (Belegart «O»); das Zeugnis beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde; geben Sie als Empfängerin die Verwaltung des Gerichts an, an das Sie Ihren Antrag auf Eintragung zu richten haben, und als Verwendungszweck „Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer“;</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine ausdrückliche Versicherung, dass Sie nicht vorbestraft sind und auch kein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist; andernfalls benennen Sie bitte das Straf- oder Ermittlungsverfahren (im Antragsformular enthalten und auszufüllen); • eine ausdrückliche Versicherung, dass Sie nicht im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b Zivilprozessordnung eingetragen sind (im Antragsformular enthalten und auszufüllen); • eine ausdrückliche Erklärung, dass Sie bereit sind, bei Bedarf auch kurzfristige Aufträge oder Aufträge von erheblichem Umfang zu übernehmen (im Antragsformular enthalten). Sofern Sie Ihren Wohnsitz oder Ihre berufliche Niederlassung nicht in Nordrhein-Westfalen haben, sind darüber hinaus detaillierte Angaben zu Ihrer kurzfristigen Erreichbarkeit erforderlich; • eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts, dass kein Verfahren bezüglich Ihrer Person anhängig ist - diese Bescheinigung erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht -; • Gehören Sie einem Staat an, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, weisen Sie bitte auch nach, dass Ihnen das selbstständige Dolmetschen oder Übersetzen von der Ausländerbehörde gestattet ist. <p>Nachweis der fachlichen Eignung Die fachliche Eignung erfordert nach § 35 Abs. 3 JustG NRW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachkenntnisse, mit denen die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Regel praktisch alles, was sie oder er hört oder liest, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere 	<p>-> im Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm: der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm;</p> <p>-> im Geschäftsbereich der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln: die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln.</p>		<p>ückweisun g werden Gebühren von jeweils 50 Euro für jede Sprache erhoben.</p>
--	---	---	--	---

	<p>Bedeutungsnuancen deutlich machen kann, sowohl in der deutschen als auch in der fremden Sprache, und</p> <ul style="list-style-type: none"> • sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache. <p>Regelvoraussetzung ist damit die höchste Stufe der Sprachkompetenz - C 2 - des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates.</p> <p>Sollten Sie Zweifel haben, über diese Sprachkompetenz in der deutschen wie in der fremden Sprache zu verfügen, können Sie auch das „Raster zur Selbstbeurteilung“ des europäischen Referenzrahmens zu Rate ziehen (Kapitel 3, Abschnitt 3.3., Tabelle 2 des GER). Diese wie andere umfassende Informationen zum europäischen Referenzrahmen können Sie im Internet unter der Adresse: http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm abrufen.</p> <p>Der Nachweis der vorbeschriebenen, auf sehr hohem Niveau liegende Sprachkompetenz wird sich bei vielen Sprachen nur durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erbringen lassen, zum Beispiel mit einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, • Dolmetscher- oder Übersetzer-Diplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich Sprachen) oder • Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten Sprachschule. <p>Wenn für bestimmte, weniger verbreitete Sprachen der Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau von C 2 – insbesondere durch vorgenannte Prüfungen – nicht geführt werden kann, können ausnahmsweise auch geringere Sprachkenntnisse, die jedoch mindestens das Niveau der Stufe C 1 des europäischen Referenzrahmens erreichen müssen, als ausreichend angesehen werden.</p>			
--	--	--	--	--

	<p>Darüber hinaus müssen Sie in jedem Falle fundierte Kenntnisse der deutschen Rechtsprache – insbesondere auf den Gebieten des Zivil- Straf- und Verwaltungsrechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts – nachweisen, etwa durch die Vorlage von qualifizierten Zeugnissen oder Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Kurses. Es muss danach klar sein, dass Sie in der Lage sind, rechtliche Begriffe aus den verschiedenen Bereichen gerichtlicher Verfahren richtig zu verstehen und zutreffend zu übertragen. Übersetzungsproben und Referenzen sind als Nachweis nicht geeignet.</p> <p>Legen Sie bitte Original-Unterlagen oder durch eine Behörde/einen Notar beglaubigte Ablichtungen vor. Sind Unterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, fügen Sie bitte Übersetzungen bei, deren Richtigkeit und Vollständigkeit ein in Deutschland ermächtigter Übersetzer bescheinigt hat.</p> <p>Das Recht, sich auf die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, wird widerruflich für längstens fünf Jahre erteilt.</p> <p>Verlängerungsanträge können Sie frühestens zwei Monate vor Fristablauf unter Beifügung der Unterlagen wie in Abschnitt III.2 aufgeführt stellen. Im Übrigen ist das Recht, sich auf die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung zu berufen, zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 35 JustG NRW dafür tatsächlich nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt wurden. Der Widerruf führt auch zur Löschung der Eintragung in dem in Abschnitt II genannten Verzeichnis. Nicht mehr gültige Bescheinigungen über die Allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung sind unverzüglich zurückzugeben.</p>			
--	--	--	--	--

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind vorzulegen:</p> <p>a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher-/Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder</p> <p>b) ein Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher-/Übersetzerprüfung oder</p> <p>c) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher-/Übersetzerstudiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern dieses von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn als vergleichbar eingestuft wurde oder</p> <p>d) ein Zeugnis über eine außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestandene Dolmetscher-/Übersetzerprüfung, sofern diese von der IHK FOSA, Ulmenstraße 52g, 90443 Nürnberg als gleichwertig eingestuft wurde oder</p> <p>e) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung, das ausdrücklich eine Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachweist. Dass es sich um eine Sprachkompetenz nach der Stufe C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates handelt, muss explizit aus dem vorgelegten Zeugnis zu ersehen sein.</p> <p>Die Sprachkompetenz entsprechend der Stufe C 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates in der deutschen und der fremden Sprache sind Voraussetzung für die fachliche Eignung.</p>	<p>Zuständig ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihre berufliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen ihren Wohnsitz hat. (Zweibrücken)</p> <p>Besteht in Rheinland-Pfalz weder eine berufliche Niederlassung noch ein Wohnsitz, ist der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz zuständig.</p>	<p>https://bit.ly/2wjiOWz</p> <p>PDF mit Anforderungen: https://bit.ly/2o52vDw</p>	<p>Ü: ? D: ? Ü+D=150€</p> <p>Verdeckte Kosten: Kurse und Prüfung für deutsche Rechtsprache</p>
-------------------------------	--	---	--	---

	Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich. Die Kenntnisse der deutschen Rechtssprache können zum Beispiel durch Bescheinigungen über die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungskursen oder durch einen Auszug aus der Prüfungsordnung belegt werden.			
Saarland	<p>Die fachliche Eignung erfordert nach § 6 Abs. 3 Satz 4 SAG GVG den Nachweis durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung.</p> <p>Von der Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.</p> <p>Der Nachweis der vorbeschriebenen, auf sehr hohem Niveau liegenden Sprachkompetenz wird sich danach bei vielen Sprachen nur durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder sonstige staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erbringen lassen, z.B. mit einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dolmetscher- oder Übersetzerdiplom eines Hochschulinstituts oder einer Fachhochschule (Fachbereich: Sprachen) oder • Prüfungszeugnis der Industrie- und Handelskammer über eine Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung <p>Soll der Eignungsnachweis durch einen ausländischen Hochschulabschluss nachgewiesen werden, wird der Präsident des Landgerichts prüfen, ob dieser Abschluss wie ein inländischer Abschluss anerkannt wird. Haben Sie insofern Bedenken, können Sie entsprechende Auskünfte über das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einholen, das Sie unter www.anabin.de (extern) finden. Ist Ihr Abschluss dort nicht aufgeführt, kann im Einzelfall eine Bewertung durch die Gutachterstelle der ZAB erforderlich sein. Kontaktdaten hierzu finden Sie unter www.kmk.org/zab.html. (extern).</p>	Dolmetscher und Übersetzer, die bei Gerichten oder Notaren eingebunden werden wollen, brauchen eine Allgemeine Vereidigung durch den Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken .	<p>https://www.saarland.de/71238.htm</p> <p>Ausführliche Anforderungen in PDF-Form: https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_landgericht_saarbruecken/Hinweise_zur_Allgemeinen_Vereidigung2013.pdf</p>	140€ Allgemeine Vereidigung

<p>Sachsen</p>	<p>Voraussetzungen Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder berufliche Niederlassung oder ständiger Wohnsitz in Sachsen • Volljährigkeit • persönliche Zuverlässigkeit • fachliche Eignung <p>Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Sie in der Regel nicht, wenn Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, • infolge von Krankheit oder Sucht nicht nur vorübergehend an der Ausübung der angestrebten Tätigkeit gehindert sind, • sich im Vermögensverfall befinden (zum Beispiel wenn ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde) oder • aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Zwecke des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens gefährden. <p>Nachweis der fachlichen Eignung</p> <p>Die fachliche Eignung kann grundsätzlich durch eine staatliche Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung oder eine gleichwertige Prüfung nachgewiesen werden.</p> <p>Der Nachweis der fachlichen Eignung kann geführt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein von einer in Anlage 3 Sächsische Dolmetscherverordnung genannten Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugnis über das Bestehen der staatlichen 		<p>Link: https://bit.ly/2O9wKVs</p>	<p>80€</p>
-----------------------	---	--	--	-------------------

	<p>Prüfung für Dolmetscher (Dolmetscher- und Übersetzerprüfung),</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein in der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Dolmetscher / Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, • ein aufgrund des vor dem 03.10.1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechts erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Sprachmittler oder Diplom-Dolmetscher oder über den erfolgreichen Abschluss eines Fachschulstudiums als Sprachmittler oder Dolmetscher, • ein aufgrund des vor dem 03.10.1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Rechts erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Sprachmittler, Diplom-Übersetzer, Diplom-Fachübersetzer, Diplom-Technikübersetzer oder akademisch geprüfter Übersetzer an einer Hochschule oder über den erfolgreichen Abschluss eines Fachschulstudiums als Sprachmittler oder Übersetzer, • ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines sprachbezogenen Hochschulstudiums oder eines Studiums als Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache, sofern das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst diesen als gleichwertig mit den Abschlüssen nach den Nummern 2 oder 3 anerkannt hat oder • einen Bescheid über die Zuerkennung der fachlichen Eignung ohne Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SächsDolmG 			
--	---	--	--	--

- ein im Zeitraum von 1996 bis 2000 von der Landesdolmetscherzentrale für Gehörlose ausgestelltes Zertifikat über das Bestehen der Fortbildungsprüfung für Gebärdensprachdolmetscher.

Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse

Wenn Sie Ihren **Hochschulabschluss im Ausland** erworben haben, müssen Sie **die Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihres sprachbezogenen Hochschulabschlusses** beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantragen. Der Antrag wird Ihnen mit den Antragsunterlagen zur öffentlichen Bestellung durch das Oberlandesgericht Dresden zugesandt und ist dort auch mit allen erforderlichen Unterlagen (sind im Antragsformular benannt) einzureichen.

Der Antrag wird durch das Oberlandesgericht dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Prüfung vorgelegt.

Verfahrensablauf

Die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung müssen Sie schriftlich beantragen, dafür steht Ihnen online ein Antragsvordruck zur Verfügung. Folgen Sie den Hinweisen auf dem Formular.

Füllen Sie den Antrag vollständig aus und stellen Sie die dort genannten Unterlagen zusammen.

Nach Einreichen der Antragsunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zur Übersendung des **Führungszeugnisses**, der Entrichtung der **Verwaltungsgebühr** und der Einreichung von **Zeugnissen zum Nachweis der fachlichen Eignung**.

Das Oberlandesgericht prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit,

	<p>gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen nachgefordert. Hinweis: Sofern die Feststellung einer im Ausland erworbenen Qualifikation erforderlich ist, wird der Antrag nach Vorliegen aller Voraussetzungen an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, werden Sie allgemein beeidigt und erhalten eine Bestallungsurkunde, in der alle Sprachen, für die Sie öffentlich bestellt sind, und die jeweilige Art der Bestellung angegeben werden. Sofern Sie nicht die erforderlichen Voraussetzungen zur öffentlichen Bestellung erfüllen, werden Sie hierüber schriftlich informiert. Nach erfolgter Beeidigung werden Sie in die Datenbank der allgemein beeidigten, öffentlich bestellten beziehungsweise allgemein ermächtigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer eingetragen.</p> <p>Erforderliche Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular • Lebenslauf • ein Passbild • beglaubigte Nachweise der fachlichen Eignung als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher (zum Beispiel Urkunden, Hochschulabschlusszeugnisse, Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung) <p>zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O zur Vorlage beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes Dresden; Verwendungszweck: das jeweilige Aktenzeichen und "Bestellung zum Dolmetscher / Übersetzer / Gebärdensprachdolmetscher". Die Kosten werden nicht erstattet.</p>			
--	---	--	--	--

<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann das Verfahren mit Ausnahme der Beeidigung über den einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Das Landesverwaltungsamt ist einheitlicher Ansprechpartner für das Land Sachsen-Anhalt: https://ea.sachsen-anhalt.de/</p> <p>Voraussetzungen Die fachliche Eignung für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung besitzt, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes über</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Abschluss eines einschlägigen akkreditierten Studienganges an einer Hochschule oder • einen vergleichbaren Studienabschluss einer Hochschule einschließlich einer berufspraktischen Tätigkeit oder • eine einschlägige staatliche Prüfung • einen Zertifikatsabschluss einer Hochschule aufgrund eines Weiterbildungsstudiums im Bereich Übersetzen und Dolmetschen für Gerichte und Behörden einschließlich einer mindestens zweijährigen Berufspraxis • als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes • über den Abschluss eines Studienganges oder • über eine bestandene staatliche Prüfung <p>als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, der oder die gleichwertig ist.</p> <p>Welche Unterlagen werden benötigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular 	<p>Für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig, in deren oder dessen Bezirk die antragstellende Person die berufliche Niederlassung hat. Für Antragsteller ohne berufliche Niederlassung ist die Hauptwohnung maßgebend.</p> <p>Für die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung von Personen, die weder ihre berufliche Niederlassung noch ihre Hauptwohnung in Sachsen-Anhalt haben, ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Halle zuständig.</p>	<p>Link: https://bit.ly/2MnyYPa</p>	<p>Gebühren ahmen 25,60€ Euro bis 153,40€ gemäß Nr. 4.1 des Gebührenv erzeichniss es zum Justizkost engesetz des Landes Sachsen- Anhalt</p>
------------------------------	---	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf, abgefasst in deutscher Sprache • Nachweis der Staatsangehörigkeit • Abschlusszeugnis einer Hochschule, ein „Diploma Supplement“, das Zeugnis über eine bestandene staatliche Prüfung oder sonstige Berufsqualifikationsnachweise als Übersetzerin/Übersetzer oder Dolmetscherin/Dolmetscher • Nachweise über Inhalte und Dauer des Studiums und der Ausbildung in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder andere geeignete Unterlagen (detaillierte Übersichten mit Unterrichtsfächern, Noten, Stundenanzahl), aus denen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen • Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Berufsqualifikationsnachweises ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises • Nachweis über Kenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Fachgebiete: Rechtswesen, Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften oder Sozialwissenschaften <p>Unterlagen wie z. B. Zeugnisse und Zertifikate sind als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Wurden Dokumente in einer fremden Sprache ausgestellt, ist neben der amtlich beglaubigten Kopie zusätzlich eine bestätigte deutsche Übersetzung beizufügen.</p> <p>Bearbeitungsdauer Die Frist für die Feststellung eines vergleichbaren Abschlusses bzw. für die Feststellung eines gleichwertigen Abschlusses oder einer gleichwertigen staatlichen Prüfung beträgt drei Monate. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Unterlagen.</p> <p>Sonstige Informationen Dolmetscher, die nicht allgemein beeidigt sind, können ebenfalls</p>			
--	--	--	--	--

	<p>zu Gerichtsverhandlungen hinzugezogen werden. Vor Beginn der Tätigkeit muss der Dolmetscher dann allerdings für diese Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter vereidigt werden.</p> <p>Nach § 6 DolmG LSA dürfen natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Dolmetscherin, Dolmetscher, Übersetzerin, Übersetzer oder in einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, diese Tätigkeit im Land Sachsen-Anhalt vorübergehend und gelegentlich ausüben. Die Personen haben die erstmalige Wahrnehmung der Tätigkeit vorher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Halle schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren richtet sich nach § 6 DolmG LSA. Die Aufnahme der vorübergehenden Dienstleistung sowie ihre Verlängerung sind in das Verzeichnis nach § 7 DolmG LSA aufzunehmen.</p>			
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>Fachliche Eignung</p> <p>Sprachkenntnisse • den Nachweis, dass Sie eine staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung absolviert haben ODER • eine vergleichbare Eignung besitzen. Im Rahmen der vergleichbaren Eignung ♣ kann die fachliche Eignung grundsätzlich in den Fällen bejaht werden, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin die allgemeine Hochschulreife im Ausland erlangt und in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert hat oder umgekehrt. ♣ Der Nachweis zur Sprachübertragung für die deutsche Sprache wird auch durch ein Zertifikat erbracht, welches die Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens bescheinigt. ♣ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann auch durch den Nachweis einer mindestens fünfjährigen unbeanstandeten berufsmäßigen Tätigkeit als Dolmetscher/in geführt werden. Unbeanstandet setzt u.a. voraus, dass die erbrachten Leistungen</p>	<p>Anträge auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin oder Dolmetscher bzw. auf Ermächtigung als Übersetzerin oder Übersetzer für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts einzureichen.</p>	<p>https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Dolmetscher/Dolmetscher.html</p>	<p>D + Ü 150€</p> <p>Werden die Beeidigung und Ermächtigung für Ü + D gleichzeitig beantragt, beträgt die Gebühr 170 EUR. Werden die Ü+ D für</p>

	<p>überprüft worden sind oder zumindest überprüft werden konnten. Berufsmäßig meint in diesem Zusammenhang eine auf Dauer und auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit in einem nicht 1. Sprachkenntnisse • den Nachweis, dass Sie eine staatlich anerkannte Übersetzerprüfung absolviert haben ODER • eine vergleichbare Eignung besitzen. Im Rahmen der vergleichbaren Eignung ♣ kann die fachliche Eignung grundsätzlich in den Fällen bejaht werden, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin die allgemeine Hochschulreife im Ausland erlangt und in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert hat oder umgekehrt. ♣ Der Nachweis zur Sprachübertragung für die deutsche Sprache wird auch durch ein Zertifikat erbracht, welches die Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens bescheinigt. ♣ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann auch durch den Nachweis einer mindestens fünfjährigen unbeanstandeten berufsmäßigen Tätigkeit als Übersetzer/in geführt werden. Unbeanstandet setzt u.a. voraus, dass die erbrachten Leistungen überprüft worden sind oder zumindest überprüft werden konnten. Berufsmäßig meint in diesem Zusammenhang eine auf Dauer und auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit in einem nicht unerheblichen Umfang. Der Nachweis ist durch aussagekräftige (Arbeits-)Zeugnisse zu führen. 2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ist auf verschiedenen Wegen möglich: Anerkannt sind z. B. ♣ das Zertifikat "Dolmetschen für Gerichte und Behörden" der Hochschulen Magdeburg/Stendal oder Hamburg; das Hochschulzertifikat – Fachkundenachweis Deutsche Rechtssprache der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Rechtssprachezertifikate, welche Sie im Internet unter den folgenden Einträgen finden: o http://www.hfwu.de/weiterbildung/kurse o www.rechtssprache.biz ♣ die Vorlage eines Leistungsnachweises in den universitären Lehrfächern „Strafrecht“, „öffentliches Recht“ und „Zivilrecht“.</p>			<p>mehrere Sprachen gleichzeitig beantragt, erhöht sich die Gebühr einmalig um 50 EUR.</p>
--	--	--	--	---

	<p>Persönliche Eignung</p> <p>1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, 2. Erklärungen nach § 76 Abs. 2 Nr.1 und 3 LJG (siehe Antragsformular), 3. aktuelle Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (z.B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung).</p> <p>Unterschriebener Lebenslauf</p> <p>Für weitere Fragen stehen Ihnen am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zur Verfügung:</p> <p>Per E-Mail dolmetscher@olg.landsh.de</p> <p>oder telefonisch s. Internetseite</p> <p>Achtung! Laut dem Merkblatt für die Beantragung von Überbeglaubigungen und Apostillen von Übersetzungen zur Verwendung im internationalen Rechtsverkehr Übersetzungen, die im internationalen Rechtsverkehr verwendet werden sollen, müssen von einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer gefertigt sein. Die Übersetzung eines beeidigten Dolmetschers reicht nicht aus.</p> <p>Das Merkblatt: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Dolmetscher/merkblatt.pdf;jsessionid=CC5A7ED73B888E1160CEB2964327311E?_blob=publicationFile&v=6</p>			
--	--	--	--	--

<p>Thüringen</p>	<p>Als Dolmetscher/in kann allgemein beeidigt und als Übersetzer/in kann ermächtigt werden, wer die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzt. Die persönliche Zuverlässigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn über den/die Antragsteller/in eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich seine/ihre Nichteignung als allgemein beeidigte/r Dolmetscher/in oder ermächtigte/r Übersetzer/in ergibt, oder der/die Antragsteller/in in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Die fachliche Eignung ist nachzuweisen durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule oder ein Zeugnis über eine bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung.</p> <p>Verfahrensablauf Jeder, der die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag als Dolmetscher/in allgemein beeidigt bzw. als Übersetzer/in ermächtigt werden. Der Anspruch auf das Verfahren ist nicht an Staatsangehörigkeit, Herkunft des Abschlusses oder Aufenthaltsstatus gebunden. Der Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden.</p> <p>Es ist ein schriftlicher Antrag bei dem/r Präsidenten/in des zuständigen Landgerichts einzureichen.</p> <p>Der Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in bzw. auf Ermächtigung als Übersetzer/in kann formlos ohne Antragsformular gestellt werden.</p> <p>Diesem sind die Nachweise über die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung beizufügen. Eine Anerkennung einer ausländischen Qualifikation ist für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in oder für die Ermächtigung als Übersetzer/in nicht erforderlich. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt in einem</p>	<p>Zuständig für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung in Thüringen ist der/die Präsident/in des Landgerichts, in dessen Bezirk die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat. Hat die antragstellende Person keinen Wohnsitz in Thüringen, ist für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung der Präsident des Landgerichts Erfurt zuständig.</p>	<p>Link: https://bit.ly/2CGZO SZ</p>	<p>D oder Ü für 1 Sprache: 120€</p> <p>Zusatzgebühren für jede weitere Sprache: 60€</p>
-------------------------	--	--	--	---

	<p>persönlichen Termin die allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in bzw. die Ermächtigung als Übersetzer/in.</p> <p>Über die Beeidigung bzw. die Ermächtigung wird eine Niederschrift gefertigt. Zur Vorlage bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notaren erhalten Dolmetscher bzw. Übersetzer eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift.</p> <p>Welche Unterlagen werden benötigt? Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine amtliche Meldebescheinigung aktuellen Datums • ein polizeiliches Führungszeugnis – nicht älter als ein halbes Jahr • eine Geburtsurkunde • ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener ausführlicher Lebenslauf <p>Darüber hinaus werden von dem/r Präsidenten/in des zuständigen Landgerichts Auskünfte bei der zuständigen Polizeibehörde und bei dem zuständigen Betreuungs- und Insolvenzgericht eingeholt. Zu diesem Zweck bedarf es einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung des/der Antragstellers/in, dass er/sie mit der Weiterleitung der persönlichen Daten einverstanden ist.</p> <p>Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule oder • ein Zeugnis über eine bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung. <p>Alle Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen. In der Regel sind die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Sind die Unterlagen nicht in deutscher</p>			
--	---	--	--	--

	<p>Sprache verfasst, ist eventuell zusätzlich eine Übersetzung erforderlich. Hierzu wenden Sie sich bitte an den/die Präsidenten/in des zuständigen Landgerichts.</p> <p>Anträge / Formulare Der Antrag auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscher/in oder auf Ermächtigung als Übersetzer/in kann formlos gestellt werden.</p> <p>Es kann auch das unter diesem Link hinterlegte Formular genutzt werden: https://bit.ly/2QkX8Nz</p>			
--	---	--	--	--

Impressum:

„Übersicht: Beeidigungsvorschriften in Deutschland nach Bundesländern“

Copyright © September 2019 DVÜD e. V.

Autorin: Olga Kuzminykh | Präsidentin des DVÜD
Grafische Gestaltung: Olga Kuzminykh

Herausgeber: DVÜD e. V., Berlin
Postanschrift: Franz-Mehring-Str. 70
08058 Zwickau
Telefon: +49 30 80932923
E-Mail: info@dvud.de
Web: <http://dvud.de>
USt.-ID: DE283785465

Haftung für Links

Wir haben keinen Einfluss auf verlinkte Inhalte zu Websites Dritter und übernehmen für solche keine Haftung. Für verlinkte Inhalte sind die jeweiligen Seitenbetreiber selbst verantwortlich. Hinterlegte Inhalte werden bei jeder Neuauflage gewissenhaft auf mögliche Verstöße überprüft; dabei haben wir keine Rechtsverstöße festgestellt. Uns trifft keine Verpflichtung zur fortlaufenden Kontrolle der Inhalte zu verlinkten Seiten. Werden wir über eine Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt, so werden wir diese Verlinkung überprüfen und gegebenenfalls nach einer angemessenen Frist löschen.

Urheberrecht

Alle Inhalte (Grafiken, Texte) in diesem Leitfaden sind entweder selbst erstellt oder wurden von Dritten unter Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt und unterliegen dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

§ 5 Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

Das Vervielfältigen, Bearbeiten, Verbreiten, öffentliche Zugänglichmachen und weitere Arten der Verwertung bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Urhebers. Sofern Sie an einer Nutzung von Inhalten interessiert sind, können Sie gerne vorher Kontakt mit uns aufnehmen.